

BStGer BB.2012.121 vom 21. Februar 2013

Bundesstrafgericht, 2013-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2012.121

FR: TPF BB.2012.121 du 21 février 2013

IT: TPF BB.2012.121 del 21 febbraio 2013

Regeste

Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde gerügt werden können namentlich auch Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (vgl. Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO); wobei die Beschwerde diesfalls an keine Frist gebunden ist (Art. 396 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer führt in seiner Eingabe vom 27. November 2012 aus, die mit Beschwerdeschrift vom 7. August 2012 erhobenen Anträge 2, 5, 7 und 8 seien noch nicht erledigt und deshalb von der Beschwerdekammer noch zu behandeln. Die Beschwerdekammer schliesst daraus, dass

- 5 -

der Beschwerdeführer die Anträge 1, 3, 4, und 6 als behandelt erachtet, weshalb auf die diesbezüglich erhobene Beschwerde nachfolgend nur in summarischer Weise eingegangen wird.

E. 2.1

Bei Antrag 2 geht es um eine vom Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin gestellte Frage zur Handhabung der Akten und Beweismittel und insbesondere um die Antwort auf die Frage, ob sämtliche Akten und Beweismittel eingescannt und elektronisch verfügbar gemacht worden seien oder nicht. Die zweite in diesem Antrag enthaltene Frage ist diejenige nach dem Verbleib des entsprechenden schriftlichen Auftrags des Untersuchungsrichters. Mit dem Beschwerdeantrag wird die umgehende Beantwortung der Fragen durch die Beschwerdegegnerin verlangt; es soll mit anderen Worten die Beschwerdegegnerin dazu gebracht werden, bestimmte Fragen zur Akten- bzw. Untersuchungsführung zu beantworten. Soweit der Beschwerdeführer mit seinen diesbezüglichen Vorbringen die Untersuchungsführung durch die Beschwerdegegnerin in allgemeiner Art anzeigte, handelt sich um Verfahrensbereiche, die nicht der Überprüfung durch die Beschwerdekammer unterliegen, sondern typischerweise der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft oder dem Sachgericht vorzutragen sind, falls die angeblich mangelhafte Untersuchungsführung einen gehörswidrigen Einfluss auf die Qualität der Beweise bzw. auf deren Vollständigkeit gehabt haben sollte. Auf Antrag 2 ist

damit nicht einzutreten. An dieser Stelle bleibt lediglich festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer von Seiten der Beschwerdegegnerin bereits am 21. Januar 2011 mit kurzer Begründung mitgeteilt wurde, weshalb das Aktenstück pag. 5-129-0001 aus den Akten entfernt wurde (act. 1.2, Beilage 2).

E. 2.2

Antrag 5 befasst sich mit der Wiederholung der Einvernahme der Zeugin E., welche von der Beschwerdegegnerin formlos abgelehnt worden sein soll. Im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung lief die Frist zur Antragstellung für die Befragung von Personen gemäss Verfügung vom 27. Juni 2012 (act. 1.1, S. 3), weshalb Antrag 5 bzw. die diesbezügliche Beschwerdeführung verfrüht erfolgte. In der Zwischenzeit wurde die Frist zur Beweis- antragstellung sogar erstreckt bzw. abgenommen (act. 22.3). Auch auf diesen Antrag ist nicht einzutreten.

E. 2.3

Gemäss Antrag 7 soll umgehend entschieden werden, ob die Einvernahmen von E. und G. "sowie allfällige weitere nach diesem rechtswidrigen Muster erfolgte Einvernahmen" aus dem Recht gewiesen oder "bei Bedarf vollständig zu wiederholen seien". Zum einen handelt es sich auch hier um Beweis- anträge, für welche die Frist im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung

- 6 -

lief bzw. im heutigen Zeitpunkt abgenommen wurde. Der Beschwerdeführer wird Gelegenheit erhalten, diese Anträge zum gegebenen Zeitpunkt zu stellen, falls sich dies dannzumal noch als notwendig erweist. Zu bemerken ist auch, dass der Antrag bezüglich der einvernommenen bzw. einzuvernehmen Personen teilweise nicht spezifiziert ist. Zum anderen wird die Dringlichkeit ("umgehend") des Entscheides, der beantragt wird, bezüglich dem für das Eintreten hier wesentlichen Beweisgefährdungserfordernis (Art. 394 lit. b StPO) in keiner Art und Weise begründet. Auch auf Antrag 7 ist nicht einzutreten.

E. 2.4

Bei Antrag 8 handelt es sich wiederum um einen Beweisergänzungsantrag, der zur Zeit der Beschwerdeerhebung aus den bereits genannten Gründen verfrüht war, weil der Beschwerdeführer jederzeit Gelegenheit hat, Beweis- anträge zu stellen, bzw. dazu noch einmal formell aufgefordert werden wird. Auch auf Antrag 8 ist nicht einzutreten.

E. 2.5

Antrag 1 beruht auf einem offensichtlichen Missverständnis des Beschwerdeführers. In der Parteimitteilung wurde den Betroffenen Frist gesetzt, sich bis 9. Juli 2012 zur Einsicht in die physischen Akten und Beweismittel schriftlich voranzumelden, wobei die Zeitfenster für die effektive Einsichtnahme erst anschliessend festgelegt würden. Die mit Antrag 1 des Beschwerdeführers zu erstreckende Frist zur Einsichtnahme als solche, bestand also gar nicht, weshalb auch auf diesen Antrag nicht einzutreten ist. Den verbleibenden, bereits am 9. Juli 2012 gestellten Anträgen auf Erstreckung von Fristen und Verschiebung von Einvernahmen wurde zwischenzeitlich zwar entsprochen. Von Beginn weg jedoch begründete der Beschwerdeführer diese Anträge damit, dass seine notwendige Verteidigung zu jenem Zeitpunkt nicht sichergestellt gewesen sei, was ihm nicht erlaube, mit genügendem juristischem Beistand Beweis- anträge zu stellen bzw. sein Teilnahmerecht an den Einvernahmen wahrzunehmen (act. 1.2). Seine Rechtsverzögerungsbeschwerde

reichte der Beschwerdeführer am 7. August 2012, somit mindestens eine Woche vor Ablauf der noch laufenden Fristen und vor Beginn der noch ausstehenden Einvernahmen von C. ein. Dies im Wissen darum, dass sich die Beschwerdegegnerin bewusst war, dass er notwendig verteidigt werden muss (vgl. act. 1.12), dementsprechend Bemühungen zur Sicherstellung der notwendigen Verteidigung des Beschwerdeführers im Gange waren und offenbar bereits die im Juli angesetzten Einvernahmen von B. unter Hinweis auf diese Situation abgesagt wurden (vgl. act. 3.4) bzw. der Termin zur Einreichung von weiteren Beweisunterlagen ohnehin unter ausdrücklichem Vorbehalt des Verlaufs der Befragungen von C. stand (vgl. act. 1.1). In Anbetracht dieser Umstände konnte der Bundesanwaltschaft nicht Rechtsverzögerung vorgeworfen werden, wenn sie im Bemühen um die Einsetzung einer neuen amtlichen

- 7 -

Verteidigung diese Fristerstreckungs- und Verschiebungsgesuche nicht auf Vorrat behandelte, sondern zuwartete, um die entsprechenden Fragen allenfalls mit der neuen amtlichen Verteidigung klären zu können. Die Beschwerdeanträge 3, 4 und 6 erwiesen sich damit bereits zum Zeitpunkt der Beschwerde als verfrüht, weshalb auch auf diese nicht einzutreten ist.

E. 3

In seiner Eingabe vom 27. November 2012 (act. 25) führt der Vertreter des Beschwerdeführers aus, die Vorwürfe der Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung stünden nach wie vor und immer verstärkter im Raum. Nach dem oben Gesagten ist hierzu festzuhalten, dass die Rügen angeblicher Rechtsverzögerungen bzw. -verweigerungen, welche der Beschwerdeführer konkret benannt hat, sich als verfrüht erwiesen haben. Mangels weiterer spezifizierter Begründung bleibt damit kein Raum für die Prüfung eventueller zusätzlicher angeblicher Verfahrensmängel. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.